

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und zementgebundenen Baustoffen

## 1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil aller mit uns geschlossenen Verträge von Transportbeton (im Folgenden »Ware«). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten diese Bedingungen für Verträge mit Unternehmern und Verbrauchern.

1.2 Diese AGB's werden auch Bestandteil, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn der Käufer ist Verbraucher. Abweichungen von den Verkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.3 Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese werden auch nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Bekanntgabe ausdrücklich widersprechen. Diese Geschäftsbedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir ihre Geltung schriftlich und ausdrücklich anerkannt haben.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist oder die Lieferung erfolgt ist. Die Annahme von Aufträgen erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeiten. Für die richtige Auswahl des Baustoffs, der -sorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonsortenverzeichnisse.

## 3. Lieferung und Abnahme

3.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist das Werk des Verkäufers. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Für die Folgen unrichtiger und /oder unvollständiger Angaben bei Abruf hat der Käufer einzustehen. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1m<sup>3</sup> in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Für das Vorliegen dieser Voraussetzung übernimmt der Käufer die Garantie. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden.

3.3 Liegen Aufträge vor, die die Ausführung der übernommenen Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wenn wir die Umstände nicht zu vertreten haben. Solche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, liegen z.B. vor bei behördlichen Eingriffen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

3.4 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen.

## 4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung durch den Käufer oder durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge an den Käufer über, wenn die Ware die Verladegeräte des Lieferanten verlässt. Bei der Anlieferung durch den Lieferanten geht die Gefahr über mit der Übergabe am Bestimmungsort.

## 5. Rücktritt

Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferzeiten und Termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verwender die Nichteinhaltung zu vertreten hat und der Käufer dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Der Lieferant ist berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Umstände im Sinne der Ziffer 3.3 vorliegen, die die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen.

## 6. Mängelansprüche

6.1 Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine in der Sphäre des Käufers stehende Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton, anderen Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt. Dies gilt nicht, wenn die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Diesen Nachweis hat der Käufer zu erbringen.

6.2 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung schriftlich uns gegenüber zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

6.3 Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

6.4 Liegt ein Mangel vor, ist dem Lieferanten eine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren.

6.5 Der Käufer kann den Preis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist, der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder diese aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

## 7. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche des Verwenders, die ihren Grund nicht in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haben, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist allerdings auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## 8. Verjährung

8.1 Ansprüche von Unternehmern wegen eines Mangels der Ware verjähren ein Jahr ab Lieferung und, wenn der Verwender den Mangel arglistig verschwiegen hat, in drei Jahren. Wird die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet, verjähren Mängelansprüche in fünf Jahren ab Ablieferung.

8.2 Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## 9. Sicherungsrechte

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer ein Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Noch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

9.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7,9) ein.

Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 9.1. Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7,9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 9.1. Satz 2 fort.

9.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 9.1. Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7,9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

9.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellten neuen Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 9.1. Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7,9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§648, 648 a BGB auf Grund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 9.1. Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

9.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

9.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7,9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

9.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

9.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

9.9 Der »Wert unserer Ware« im Sinne dieser Ziff. 9 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20%.

9.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.

## 10. Preis- und Zahlungsbedingungen

10.1 Erhöhen sich bei Verträgen mit Unternehmern zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Gesteinskörnungen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt auch für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen und wenn bei einer Lieferfrist bis vier Monaten eine spätere Lieferung aus Gründen erfolgt, die der Käufer zu vertreten hat. Die Forderungen des Verwenders sind nach Rechnungslegung sofort fällig und spätestens 20 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

10.2 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen die Aufrechnung erklären.

10.3 Bei Verträgen mit Unternehmern stehen dem Käufer Zurückbehaltungsrechte nur bei unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Absprüchen zu.

10.4 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. § 366 Abs. 2 BGB findet Anwendung.

## 11. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Aufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei Verträgen mit Unternehmern ist Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung unser Sitz der Gesellschaft. Bei Verträgen mit Kaufleuten ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten unser Sitz der Gesellschaft. Es gilt in jedem Fall Deutsches Recht.